

19. JUNI 1872

2. Sitzung

# Sitzung

Der öffentlichen Landtages am 19. Juni 1872

## Ordnung.

Regierungskommission v. Hansen, die  
sämtliche Mitglieder des Landtages mit Ausnahme  
des Ja. Kullings, über dessen Ort bleiben im  
folgsfähigkeitsverfahren verhandelt werden.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den  
Präsidenten H. L. Skjold wird zur Ver-  
lesung des Protokolls von der Sitzung am  
22. Mai verlesen u. dasselbe genehmigt.

Gegenüber werden die finländische durch  
Verlesung derselben bekannt gegeben u. zum:

Verlesung der k. Regierg., betreffend die Anweisung  
des Landespfälzer

Verlesung der k. Regierg., betreffend die Verabfolgung  
des Armenfondszinses an die Gemeinden Norra  
u. Västra.

Diese Verlesung wurde an die Finanzkommission  
überwiesen

4. Regierungsverträge H. ... W. betreffend  
die Subventionierung der im Land begriffenen  
Kolonatdane - Verträge ~~betreffend~~.  
Wird die Finanzkommission zugewiesen.

5. Vertragsänderungsverträge vom Jahre 1871. Diese  
Verträge sind kommissionell genehmigt u. zur Genehmigung  
güt zugesprochen. In über diesem  
Gegenstand nimmt der Minister nach, so wird  
auf Antwort des Minist. der Vertragsänderung per  
1871 insichtlich genehmigt.

6. Min. erfolgte die Verträge der Genehmigung vom  
Jahre 1871. Die Kommissionen für diese  
Regierung berichtet abschließend zur Genehmigung,  
wegen sich nimmend zufolge, sondern insichtlich  
insgesamt verworfen.

Dilliganz der Geny Kindte von Leipzig, musse,  
sich in Stamm

1  
Auf Verletzung dieser Verträge zufolge der  
Reg. Kommission entschieden gegen den Ver-  
trag des Landtags Präsidenten des

Lithografi der Gesetzgebungscommission zu übersetzen,  
mit der Legation, daß dieselben nicht beauftragt  
sind zu solche Arbeiten, welche wegen schriftlicher  
o. schriftlicher der k. k. Regierung zu übersetzen  
hat sind, einen Brief zu schreiben o.  
sondern dem Landtage Arbeiten zu stellen.

Abgeord. Kunze erklärt es sehr jedem Bürger  
des Reichs zu bei der bestimmten Oberricht-  
ung von den bestimmten Gesetzen  
dem Landtage über Litau o. Lappland  
was zu bringen o. dieselbe müsse hier zu  
nehmen o. zu wissen.

Kg. Kommission bringt einen Brief ein  
das zu der Galizien, indem es unterzeichnet  
daß verschiedene Verordnungen, welche die  
Kommunikation zu jenen  
Klassen zu geben die einen Petition-  
kommission zu übersetzen sind.

Dagegen wurde nicht weiter eingewandt o.  
sondern von k. k. bezeugt, daß der Aushang  
der Regierung diese Kommission zu übersetzen  
soll.

so können wir die auf der Tagesordnung stehenden  
Gesetzesentwürfe, welche mit Kommissions-  
berichten belegt sind, nach der Reihe zur  
Beratung, o. zur

81 Gesetzesentwurf über Abänderung des Stamm-  
tax = o. pflichtigen Alters.

so wird sofort auf den Antrag o. La-  
sung der einzelnen Artikel eingetreten.

Art. 1. wird unbeschadet der

2. Satzungen

3. Abg. Kind muss im Alter

<sup>Art.</sup> Jahren ganz fallen zu lassen, wenn  
gesetzlich die Zustimmung ist, und  
weshalb sich das Art. bezieht, auf nicht  
mehr abgefallen werden, so sei der Grund  
nicht das, dass momentan kein Gesetz  
vorgebeuge sei, das Verhältnis des Kindes  
sei noch immer vorhanden.

Reg. Kommissar o. H. gibt dahin Aufschluss, dass sich  
Art. 3. mit den anderen Art. des Pflichtigen  
nicht vereinbaren o. für die Zukunft der  
Gesetz und Zustimmungstexte gemacht  
werden können, da durch Art. 3. zu unvollständiger  
Zustimmung über <sup>falls</sup> ~~den~~ einmal keine Arbeit  
möglich ist.

Abg. Rheinbayer glaubt, man müsse prüfen





Art. 1. Kont fönnd ninsimig zwa Amufen.

Art. 2. ufua Dibenfion ninsimig ungnomun.

Art. 3. Sapgluifun

Art. 4. Sapgluifun

Nunnullija Abfimmig über das junge Gafat:

Dasfelbe wird ninsimig ungnomun.

103

Jung-Gafat = Futurum.

fehrung des Futurums.

Wird ninsimig ungnomun.

Art. 1. Sapgluifun.

Art. 2. Wungra wirfft das das Jung-Gafat nicht mit bazirkennite Kungestung bapfunkt blanda  
d. tragt voran an, das das Art. 2. das im  
Zupatz nungapfubun unnda d. das fapfa lantun  
fell werden: „ das das Jung-Gafat unnter von  
der Kungestung bazirkennite ungnomun  
das jungen Gafat ungnomun werden  
fell“.

Das das Abfimmig bleibt dinter  
Antroy mit 5 jungen 9 Minnen in das  
Minderheit.

Das gleiche Resultat erzielt bei das









Finanzung. Auf Grund des §. 14 der Verfassungsbüchlein  
v. 26. Sept. 1862 sollen mir unders. Zins-  
mühen und Landtaggeb. folgender Legations-  
dienstverfassung sein:

Art. 1. Die Legation des Finanzdienst  
oder anderer Kaiserl. Beamten ist  
in allen jenen Fällen zulässig, wo es die  
Zwecke des Handels od. eines Gemeindeg-  
nehmens erfordert.

Art. 2. Diese die Selbstständigkeit d. der Umfang  
der Legation betreffende die gesetzl.  
administrativen Befugnisse.

Art. 3. Ufweck. Zur Ausführung gesetzl. Sollen  
soll das gesetzl. Landgericht über Ansuchen der  
Fiskus die gesetzl. Befugnisse und die  
Legationsgegenstände zu versehen.

Reg. Kommission v. Hansen erklärt sich mit diesem Entwurf  
nicht einverstanden, indem er beifügt, daß man  
nicht bei Noth durchlaucht vorgehender Entwurf  
im gleichen Sinne gehalten sollte. Die Abweisung  
von diesen Entwurf sei auf den Wunsch Noth  
durchlaucht gegeben.

Der Antrag des Abg. Kappelmann  
soll zur Abstimmung:

Finanzung, sowie Art. 1 u. 2. werden einstimmig an-  
genommen. Abg.

Art. 3.4. ~~Der~~ soll gesetzl. unterworfen sein.

Art. 5. mit abzugew. von Abg. Engler beantragten  
Vollstreckung.

Art. 6. einseitige Annahme

Art. 7. Reg. Alt. Kommissar v. Harzen bringt mit  
Lautstimmigkeit das abgeänderte Vollstreckungs  
von Art. 5. folgende Erklärung für Art. 7.

„Und jeder bei der Prüfung der Vor-  
schriften über den gerichtlichen Recht-  
schein in der Lautstimmigkeit des S. 5  
des Art. 7. nicht eingekommen werden,  
so bleibt dem Signaturnamen ... etc.“

Dieser Art. <sup>gehört in abg. 22</sup> in der Sitzung einseitig zur Annahme.

Art. 8. 9. 10. 11. werden ebenfalls mit Einmüt-  
igkeit angenommen.

Vollständig ~~bestanden~~ <sup>abgeschlossen</sup>

unter unanimiger Abstimmung <sup>der anwesenden</sup> Annahme  
des ganzen Gesetzentwurfes.

### 5. Annahmedeputat - Subkommission.

Präs. Dr. Klagal ersucht den Vic. Präs. Groll  
das Präsidium zu übernehmen d. mittl. für  
für die Dauer der Verhandlungen des Gesetz-  
entwurfes bei dem Abg. Platz.

V. Präp. Goni. Auf dem Kommissionsentwurf haben sich die  
 G. G. Abgeordneten darüber verständigt, ob  
 ob die Landesgesetzgebung o. Provinzialgesetzgebung  
 fallen werden sollen.

Abg. Brind. Es ist mir nicht möglich die des L.  
 Gesetzgebung abzulehnen.

Abg. Kasper als Kommissionsvorsitzender erklärt  
 darüber die Aufklärung geben zu müssen, daß  
 eine Abkürzung - wegen Differenzen in der  
 Kommissionsverhandlung - darüber noch was  
 zu erfahren sei, ob künftig die beiden Kammern  
 o. Landesgesetzgebung beibehalten werden sollen,  
 weil damit der ganze Gesetz - Entwurf in  
 Frage gestellt werde.

Reg. Kommiss. v. Hauser erklärt weiter, daß er  
 sich nicht um die Befreiung der nachgelassenen Kammern  
 durch den Landesgesetzgebung, sondern durch die  
 nicht zu. Es handelt sich überhaupt darum ob  
 ein Kommissionsgesetz im Sinne des Entwurfs mit  
 dem Landesgesetzgebung beibehalten werden  
 dürfen sollen.

Es handelt sich weiter in verständlicher o.  
 verständlicher Rede die Notwendigkeit, daß  
 eine Ordnung im Kommissionsentwurf geschaffen  
 werden müsse o. daß dies mir möglich sei,  
 wenn <sup>die Reg.</sup> diese die vorgeschlagenen Ordnung zu  
 Ende gestellt werden.

Rapport ... Reg. ... zu  
galt ~~...~~ zu ... ...  
... ... ... ...  
... ... ... ...

Jos. Kflayal ... ...  
... ... ... ...  
... ... ... ...

Kind ... ...  
... ... ... ...  
... ... ... ...

Rapport ... ...  
... ... ... ...  
... ... ... ...

... ... ...

Rapport, Jos. Kflayal, ..., Alis's Kflayal  
Jos. Kflayal, ...

...

..., Jos. Kflayal, ..., ..., ...

Kind ... ...

... ... ...

Jos. Kflayal ... ... ... ...  
... ... ... ...





Handkapsakht 1872

Nov: 31/7 1872.  
A. 20.  
Lity.

Bei dieser Abtinnung waren mir 11 Mitglieder  
maße unvorsicht, daher wurde auf die Maß der  
Kritikentscheidung mit der möglichsten Vorgehens  
haben, weil offenbar die Hofmüllergesellschaft  
sich nicht vergewissert war.

Gisvordt zuflaffen o. gesehelt

Vader 31. Juli 1872

für den Präsidenten  
J. Ernst

Wienberger  
Rechner

Abdruck zum